

**Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von
Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei
Landkreiswahlen im Saale-Holzland-Kreis**

vom 18.03.2009

Aufgrund des § 98 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. S. 353 bzw. 369), in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. S. 353) sowie dem Kreistagsbeschluss K 397-23/09 vom 18.02.2009 erlässt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgende Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Landkreiswahlen im Saale-Holzland-Kreis:

**§ 1
Entschädigung**

Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder der Kreiswahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) nach der jeweils geltenden landesgesetzlichen Bestimmung entsprechend § 9 ThürLWO.

**§ 2
Auslagenersatz**

Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen wird der Ersatz der tatsächlichen Auslagen gewährt, Fahrtkosten sind in Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes erstattungsfähig.

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Entschädigung bei Landkreiswahlen vom 22.06.2004 in Form der ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Entschädigung bei Landkreiswahlen vom 22.07.2004 außer Kraft.

Eisenberg, den 18.03.2009
Saale-Holzland-Kreis




H e l l e r
Landrat

Die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Landkreiswahlen im Saale-Holzland-Kreis wurde mit Schreiben vom 20.02.2009 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 09.03.2009 den Eingang bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 04/2009 am 29.04.2009.

Eisenberg, den 30.04.2009
Saale-Holzland-Kreis




H e l l e r
Landrat